

ganze Rezension nicht ganz fertig geworden ist, dass Th. selbst diese versprochene Ausführung nachzutragen vergessen hat, so müssen wir den Fehler der Hs. zur Last legen. Zum Jahre 1116 ist zu einer Stelle von anderer Hand, die den Text mehrfach und zum Teil vielleicht nach der Vorlage korrigiert hat, der Buchstabe 'b' an den Rand gesetzt; zum Jahre 1117 findet sich dann ein Zeichen, dass etwas eingesetzt werden soll und der Buchstabe 'a'; der Sinn ist offenbar, dass die durch 'b' bezeichnete Stelle zu 1117 eingereiht werden soll, dass sie nach Ansicht dieses Verbesserers falsch zu 1116 gesetzt ist. Ich glaube entschieden, dass hier eine Korrektur auf Grund der Vorlage anzunehmen ist, einfache Leser mittelalterlicher Hss. bringen eine etwaige abweichende Ansicht nicht auf solche Weise zum Ausdruck. Aber selbst wenn man dieser Korrektur gar keine Autorität zubilligen wollte, kann man sich doch die Entstehung von B, resp. seines Archetypus, nur so denken, dass Th. in eine Hs. von A — der früheren Redaktion — diejenigen Nachträge und Veränderungen eintrug, durch die sich B von A unterscheidet. Gute Beispiele eines solchen Verfahrens haben wir ja in den verschiedenen Rezensionen der Werke des Bernard Guidonis. Liegt nun eine solche zweite Redaktion nur in einer alten Hs. vor, die noch dazu an einer Stelle eine so offenkundige Auslassung aufweist wie B mit der versprochenen aber fehlenden Stelle über Pienamonte, so wird man stets mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass die eingeschobenen Stellen und Veränderungen nicht ganz den Absichten des Autors entsprechend angebracht worden sind, und auch bei chronologischen Verschiebungen und Unrichtigkeiten, über die unten noch zu handeln ist, wird man diesen Umstand als Erklärungsmöglichkeit nicht ganz ausser Acht lassen dürfen.

Dagegen haben wir einen überraschenden Beweis für die Richtigkeit der Ueberlieferung in A, wo man ohne denselben die Hs. sicherlich für verderbt halten würde. Zum J. 1123 heisst es da: 'Herricus Vus . . moritur, . . cui successit Lotharius, anno videlicet Domini MCXXIII, ut infra patebit'. Dann wieder 1129: 'Lotharius dux Saxonum post Herricum IIII regnat. Hic primo inperii sui anno . .'. Der Schluss scheint zwingend, dass es an der ersten Stelle heissen muss: 'a. vid. D. MCXXVIII, ut infra patebit'. Die Verschreibung von VIII zu III und ähnliche ist ja eine der häufigsten, die vorkommen. Aber